

Justizministerialblatt

für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz Nr. 11 – 15. Jahrgang – Potsdam, 15. November 2005

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 9. Juni 1995 vom 15. Oktober 2005 (4100-I.2)	126
Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 16. Oktober 2005	120
(4107-III.1)	126
Zusammenlegung der Justizvollzugsanstalten Luckau-Duben und Spremberg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 25. Oktober 2005 (4402E-IV.5/05)	127
Ausführungsbestimmungen und Bearbeitungshinweise für Mietbeiträge gemäß § 12 Abs. 5 Bundesumzugskostengesetz (BUKG) Rundverfügung der Ministerin der Justiz zur Aufhebung der Rundverfügung vom 29. April 1997 vom 31. Oktober 2005	
(2140-I.1)	128
Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 1. März 1991 vom 6. November 2005 (4434-IV.25)	128
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 21. Oktober 2005	128
Personalnachrichten	129
Ausschreibungen	129

126 JMBI.

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 9. Juni 1995 Vom 15. Oktober 2005 (4100-I.2)

I.

Die Allgemeine Verfügung vom 9. Juni 1995 (JMBl. S. 122), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 30. Oktober 2001 (JMBl. S. 214), wird wie folgt geändert:

- In Abschnitt I Nr. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3" durch die Angabe "§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4" ersetzt.
- 2. Abschnitt II Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

"Die Liste ist den in Strafsachen tätigen Richtern, Staats- und Amtsanwälten zur Verfügung zu stellen und in den Beratungszimmern und auf den Geschäftsstellen der Gerichte zur Einsichtnahme durch (Jugend-) Schöffen und Schiedspersonen auszulegen. Besonders interessierten Schöffen und Schiedspersonen ist die Liste auf Antrag auszuhändigen. Die Liste wird einmal jährlich, möglichst zu Jahresanfang, neu herausgegeben."

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Potsdam, den 15. Oktober 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz Vom 16. Oktober 2005 (4107-III.1)

I. Berichtspflichten

1. Allgemeines

Durch Berichte in Strafsachen sollen die vorgesetzten Behörden in die Lage versetzt werden, zeitnah die Sach- und Rechtslage zu beurteilen, die ihnen von Gesetz wegen obliegende Aufsicht auszuüben und auf Nachfragen von dritter Seite Auskunft zu geben.

2. Berichtspflicht gegenüber dem Ministerium der Justiz

Die Staatsanwaltschaften berichten dem Ministerium der Justiz in allen Strafsachen, die

- a) wegen Art und Umfang der Beschuldigung oder der Persönlichkeit und Stellung eines Beteiligten von besonderer Bedeutung sind und deshalb entweder Anlass zu Maßnahmen des Ministeriums der Justiz geben könnten oder weitere Kreise, namentlich parlamentarische Gremien, oder über eine tagesaktuelle Befassung hinaus die überregionale Öffentlichkeit beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden;
- b) antisemitische, fremdenfeindliche oder sonst extremistisch motivierte Gewalttaten zum Gegenstand haben;
- c) vom Ministerium der Justiz allgemein oder aufgrund fernmündlicher oder schriftlicher Anforderung im Einzelfall als Berichtssache bezeichnet werden.

3. Berichtspflicht gegenüber dem Generalstaatsanwalt

- a) Unbeschadet der Berichtspflicht gegenüber dem Ministerium der Justiz ist dem Generalstaatsanwalt auf Aufforderung und über alle Strafsachen von Bedeutung, wichtige Vorkommnisse und solche Angelegenheiten zu berichten, deren Kenntnis zur Wahrnehmung der Dienstund Fachaufsicht oder der Herbeiführung einer einheitlichen Sachbehandlung innerhalb seines Geschäftsbereiches erforderlich ist.
- b) Der Generalstaatsanwalt entscheidet im Übrigen, ob er bei nur an ihn gerichteten Berichten nach eigener Prüfung selbst an das Ministerium der Justiz berichtet.

JMBI. 127

II. Berichtswege, Art und Weise der Berichterstattung

1. Hinsichtlich der Berichtswege gilt:

- a) Besteht Berichtspflicht gegenüber dem Ministerium der Justiz, so berichtet der Leitende Oberstaatsanwalt im Regelfall per Telefax auf dem Dienstweg. Besteht die Berichtspflicht nur gegenüber dem Generalstaatsanwalt, so berichtet er diesem per Telefax.
- b) Der Generalstaatsanwalt nimmt zu allen Berichten des Leitenden Oberstaatsanwalts an das Ministerium der Justiz, sofern er nicht aufgrund eigener Prüfung von deren Weiterleitung absieht, Stellung. Berichtet der Leitende Oberstaatsanwalt ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände gleichlautend per Telefax dem Generalstaatsanwalt und dem Ministerium der Justiz, so berichtet der Generalstaatsanwalt seine Stellungnahme unverzüglich nach.
- c) In Fällen von überragender Bedeutung ist stets fernmündlich vorab zu berichten.

2. Hinsichtlich der Art und Weise der Berichterstattung gilt:

- a) Der Bericht soll in der Regel eine zusammenfassende und aus sich heraus nachvollziehbare Darstellung unter Verzicht auf die Verweisung auf Anlagen enthalten. Abdrucke staatsanwaltschaftlicher oder gerichtlicher Entscheidungen sollen nur in Ausnahmefällen, etwa wenn ein ausdrückliches Interesse der vorgesetzten Behörde an der Entscheidung bekundet worden ist, beigefügt werden.
- b) Sofern im Einzelfall Umfang und Dauer der Berichterstattung nicht abweichend bestimmt werden, ist über Anzeigesachen, die Einleitung des Verfahrens, alle wichtigen Entscheidungen im weiteren Verlauf sowie den Abschluss des Verfahrens einschließlich des Rechtskrafteintritts bei gerichtlichen Entscheidungen unverzüglich, jedenfalls aber im Abstand von sechs Monaten zu berichten.
- c) Über die Sicherstellung von Beweismitteln bei obersten Landesbehörden oder an anderen wichtigen Orten ist in der Regel erst zeitgleich mit dem Beginn der exekutiven Maßnahme zu berichten.
- d) Über die bei den Schwerpunktabteilungen des Landes anhängigen Verfahren ist per Sammelbericht nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres zu berichten.
- e) Bei entsprechender Aufforderung ist in Fällen von überragender Bedeutung über eine beabsichtigte Sachbehandlung und Abschlussentscheidung, gegebenenfalls durch Beifügung eines Entwurfs der beabsichtigten Entscheidung, zu berichten.

III. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. November 2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 11. Januar 1999 (JMBl. S. 14) außer Kraft.

Potsdam, den 16. Oktober 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Zusammenlegung der Justizvollzugsanstalten Luckau-Duben und Spremberg

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz Vom 25. Oktober 2005 (4402E-IV.5/05)

Mit Wirkung vom 1. November 2005 wird die Justizvollzugsanstalt Spremberg mit der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben zu einer Justizvollzugsanstalt zusammengelegt. Name und Anschrift lauten:

Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben Ortsteil Duben Lehmkietenweg 1 15926 Luckau.

Während die übrigen Unterbringungsbereiche der Justizvollzugsanstalt Spremberg geschlossen werden, wird die offene Abteilung als Außenstelle unter der Bezeichnung und Anschrift

Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben Außenstelle Spremberg Neudorfer Weg 1 03130 Spremberg

geführt.

Potsdam, den 25. Oktober 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Ausführungsbestimmungen und Bearbeitungshinweise für Mietbeiträge gemäß § 12 Abs. 5 Bundesumzugskostengesetz (BUKG)

Rundverfügung der Ministerin der Justiz zur Aufhebung der Rundverfügung vom 29. April 1997 Vom 31. Oktober 2005 (2140-I.1)

Die Rundverfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 29. April 1997 (JMBl. S. 50), geändert durch Rundverfügung vom 6. August 1997 (JMBl. S. 116), wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Potsdam, den 31. Oktober 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 1. März 1991 Vom 6. November 2005 (4434-IV.25)

I.

Die durch Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 1. März 1991 (JMBl. S. 5) für das Land Brandenburg in Kraft gesetzten Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 8. Juni 1994 (JMBl. S. 90) und durch Allgemeine Verfügung vom 21. September 2001 (JMBl. S. 198), werden wie folgt geändert:

Nr. 12 Abs. 2

Zu den Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes gehören 7iff 7

nach örtlichen Bestimmungen die manuelle oder elektronische Führung von Büchern, Listen und Nachweisungen sowie die Entgegennahme von Anträgen.

Nr. 13 Abs. 2

Zu den Aufgaben dieser Bediensteten gehören

Ziff. 10

nach örtlichen Bestimmungen die manuelle oder elektronische Führung von Büchern, Listen und Nachweisungen sowie die Entgegennahme von Anträgen.

Nr. 16 Abs. 1 Satz 4

Name und Anschrift dieser Personen sowie die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt werden in ein Besuchsbuch eingetragen oder elektronisch erfasst und gespeichert.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Potsdam, den 6. November 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz Vom 21. Oktober 2005

Folgender abhanden gekommener Hausausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Peter Priehn, Hausausweis-Nr. **206 620**, ausgestellt am 31.05.2001 durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel, gültig bis 31.05.2006.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.